



Staatsanwaltschaft | Postfach 02820 | 55018 Mainz

Herrn
Karl Eckert

Ernst-Ludwig-Str. 7
55116 Mainz
Telefon: 06131/141-0
Telefax: 06131/141-3050
stamz@genstako.jm.rlp.de
www.stamz.justiz.rlp.de

31.01.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
3100 Js 33590/22 Bitte immer angeben!	19.12.2022	Herr Abt1.stamz@genstako.jm.rlp.de	06131 141-3100 06131/141-3120

Strafanzeige gegen Jan Böhmermann u.a. wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Eckert,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich Jan Böhmermann und Dr. Norbert Ludwig Himmler abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Bei der Äußerung des Angezeigten Böhmermann in der Sendung vom 18.11.2022, die „Partei die Basis sei eine junge, aber kleine, aber leider antisemitische Partei...“ handelt es sich zwar grundsätzlich um ein negatives Werturteil im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuchs (StGB). Diese Äußerung ist jedoch von der durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Meinungsfreiheit, die für jedermann das Recht gewährleistet, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, gedeckt. Eine Strafbarkeit gemäß §§ 185 ff. StGB scheidet daher aus.

1 / 4

Sprechzeiten

09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung

Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE16 5451 0067 0008 1826 76
BIC: PBNKDEFF

Verkehrsanbindung

Parkmöglichkeiten

Parkplatz Schloßplatz, Parkhaus: Rheinufer

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen des Vorgangs werden personenbezogene Daten verarbeitet. Über Ihre Rechte aus der DS-GVO, StPO und dem BDSG informieren wir Sie auf unserer Homepage: www.stamz.justiz.rlp.de. Auf Nachfrage können die Hinweise auch in Papierform übermittelt werden.



Die Grenze einer zulässigen Meinungsäußerung wird überschritten, wenn sich eine herabsetzende Äußerung lediglich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellt. Eine solche liegt nicht bereits in der herabsetzenden Wirkung einer Äußerung für Dritte, selbst wenn es sich um eine überzogene oder sogar ausfällige Kritik handelt. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG NJW 2005, 3274; BGH NJW 2002, 1192).

Im vorliegenden Fall erfolgte die Äußerung im Rahmen einer Kritik an Inhalt und Zielen der Waldorfpädagogik, des Verhaltens des Bundes der freien Waldorfschulen mit Kritikern sowie des Umgangs der Waldorfschulen mit der Corona-Pandemie bzw. den staatlichen Schutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang zitierte der Angezeigte aus internen Schreiben von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Waldorfschulen, in denen zu einer Teilnahme an sog. „Montagsspaziergängen“ und „Parteitreffen“ aufgefordert wurde. Nach diesem Zitat wird der Ausschnitt eines Youtube-Videos, in dem eine Person Werbung für die „Basisdemokratischen Partei Deutschland“ macht, eingeblendet. Aufgrund dieser Einbettung in eine sachliche Auseinandersetzung handelt es sich daher ersichtlich nicht um Schmähkritik.

Das Nichtvorliegen von Schmähkritik begründet indes bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist allerdings eine grundrechtlich angeleitete Abwägung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Begriffe der „Beleidigung“ und der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, anknüpft. Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen, in der die Äußerung erfolgte. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikerinnen und Politikern sowie politischer Institutionen weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20 -, NJW 2022, 680 Rn. 30, 31, beck-online).

Im Rahmen dieser Gesamtabwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass - wie bereits ausgeführt - die Äußerung in eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Umgang der Waldorfschulen mit der Corona-Pandemie bzw. den staatlichen Schutzmaßnahmen eingebettet war und über das Youtube-Video ein Bezug zu der „Basisdemokratischen Partei Deutschlands“, die aus dem Protest gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie hervorging (vgl. <https://www.bpb.de/themen/parteien/wer-steht-zur-wahl/>



berlin-2023/517362/basisdemokratische-partei-deutschland/.), hergestellt wurde. Von Relevanz ist schließlich, dass es sich nicht um eine gezielte Stimmungsmache gegen einzelne Personen handelte und angesichts der öffentlichen Diskussionen um antisemitische Äußerungen (führender) Parteifunktionäre der „Basisdemokratischen Partei Deutschlands“ ausreichende sachliche Bezugspunkte für die Äußerung des Angezeigten vorlagen. In der gebotenen Gesamtabwägung ist daher die Äußerung von dem Recht des Angezeigten auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Ein Anfangsverdacht für eine Volksverhetzung gemäß § 130 StGB liegt ebenfalls nicht vor. Dieser Straftatbestand setzt voraus, dass eine Person die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Unabhängig von der Frage der Zugehörigkeit zu einer Gruppe muss die getätigte Äußerung dabei die Menschenwürde angreifen (BGH NJW 2001, NJW Jahr 2001 Seite 624 (NJW Jahr 2001 626); OLG Hamm BeckRS 2010, BECKRS Jahr 06144). Hierdurch wird der Tatbestand auf besonders massive Schmähungen, Diffamierungen und Diskriminierungen begrenzt werden, so dass selbst heftige und plakative Äußerungen nicht ohne weiteres erfasst werden (BVerfG NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 2907 (NJW Jahr 2008 2909). Erfasst werden daher nur Fälle gesteigerter, von Feindseligkeit getragener Einwirkung auf den unverzichtbaren Persönlichkeitskernbereich der Betroffenen, ferner gesteigerte schwerwiegende Formen der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit oder Rohheit oder eine besonders gehässige Ausdrucksweise geprägt sind, wodurch die Gruppenmitglieder als insgesamt unterwertig und ohne Existenzrecht in der Gemeinschaft deklassiert werden.

Diese erhebliche Grenze wird durch die Äußerung des Angezeigten nicht überschritten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Zielrichtung der Äußerung nicht darin bestand, eine bestimmte Personengruppe zu diffamieren. Es handelte sich vielmehr - wie bereits dargelegt - um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und gerade nicht um eine anlasslose, emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen eine Personengruppe.

Die Aufnahme von Ermittlungen war mithin abzulehnen.

Gegen diesen Bescheid ist, soweit die Einstellung wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung angefochten werden soll, das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der Generalstaatsanwaltschaft, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz oder bei der Staatsanwaltschaft Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 7, 55116 Mainz eingegangen sein.



Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder**
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.**

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder**
- über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruht, an das besondere elektronische Behördenpostfach der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft.**

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Abs. 4 StPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Oberstaatsanwalt

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
